

SATZUNG

des

Atlanta 96 e.V.

INHALT

1. Name, Sitz und Zweck
2. Geschäftsjahr
3. Mitgliedschaft
4. Beginn der Mitgliedschaft
5. Ende der Mitgliedschaft
6. Beiträge
7. Organe
8. Mitgliederversammlung
9. Ältestenrat
10. Kassenprüfer
11. Vorstand
12. Geschäftsführer
13. Stimmrecht und Wählbarkeit
14. Aufgaben der Abteilungen
15. Haftung
16. Geschäftsordnung
17. Auflösung des Vereins
18. Inkrafttreten

1. Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen Atlanta 96 e.V.
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein bezweckt planmäßige die Pflege von Leibesübungen, insbesondere jedoch die Pflege bzw. Förderung des Budosports in all seinen Sparten. Zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes wird ein regelmäßiges sportliches Training sowie die Beteiligung von Einzel- und Mannschaftssportlern an Wettkämpfen organisiert. Der Verein und seine Abteilungen können Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden.
- (4) Eine politische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.

2. Geschäftsjahr

Atlanta 96 e.V.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.
Juristische Personen können nur passive Mitglieder werden.
- (2) Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Paragraphen 4 und 5 geregelt.
- (3) Personen, welche sich hervorragende Verdienste um den Verein oder die von ihm geförderten Leibesübungen erworben haben, kann auf Beschluss einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen.
Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Von allen Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird in der Beitrags- und Gebührenordnung für das laufende Geschäftsjahr geregelt.
- (3) Auf Antrag kann eine ruhende Mitgliedschaft gewährt werden, dann, wenn es Bedingungen gibt, die eine zeitweise Nichtteilnahme des Mitgliedes am sportlichem Training des Vereins begründen. Die ruhende Mitgliedschaft ist auf ein Geschäftsjahr begrenzt. Ruhende Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Ein Austritt ist jeweils nur zum Ende eines Quartals möglich.
 - (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
 - b) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten,
 - c) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Vereinsverbindlichkeiten trotz erfolgter Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist,
 - d) wenn es dem Zweck oder den Zielen des Vereins beharrlich widerstrebt.
- (4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder gehen aller Rechte verlustig.
Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss das Recht des Einspruches bei dem Ältestenrat zu.
Eventuelle Beitragsrückstände und sonstige Verpflichtungen des Mitgliedes kann der Verein noch innerhalb von 24 Monaten geltend machen.
- (5) Kann der Verein aus objektiven Gründen wie z.B. fehlender Trainer bzw. fehlende Trainingsstätte seine Verpflichtungen nicht mehr gewährleisten, kann er mit sofortiger Wirkung einseitig die Mitgliedschaft durch

Atlanta 96 e.V.

Kündigungserklärung beenden.

6. Beiträge

- (1) Zur Deckung der Vereinsausgaben sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit sowie der Zahlungsmodus für die Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Beiträge dienen ausschließlich für Zwecke des Gesamtvereins.
- (3) Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie ggf. erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für jeweils zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand des Vereins hat das Recht, im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen, bei Erfordernis, die Beitrags- und Gebührenordnung zu präzisieren und ggf. zu verändern.
- (4) Der Beitrag ist eine Bringeschuld.
- (5) Jahresbeiträge und Lizenzen der Abteilungen werden direkt an die Fachverbände gezahlt, bzw. gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen am Beginn eines Geschäftsjahres über den Verein weiterleitet. Die konkrete Verfahrensweise für die jeweiligen Abteilungen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

7. Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung ' 8
 - b) Der Ältestenrat ' 9
 - c) Die Kassenprüfer ' 10
 - d) Der Vorstand ' 11
 - e) Der Geschäftsführer ' 12

8. Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden planmäßig im Turnus von vier Jahren statt. Sie werden nach der Geschäftsordnung geleitet.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem angesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann vom Vorstand einzuberufen, wenn 25 Prozent der Mitglieder ihre Durchführung wünschen und dies per Unterschriftsliste dem Vorstand mitteilen.
Für die Verfahrensweise und die Fristen gilt analog Textziffer 8 (2).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abwesende Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung befasst sich vorrangig mit den ff. Themenkomplexen:
 - a) Bericht des Vorstandes und Rechenschaftslegung über die Vereinsarbeit der vergangenen zwei Geschäftsjahre.
 - b) Erstattung des Finanz- und Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - d) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates
 - e) Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung

Atlanta 96 e.V.

f) Anträge

- (6) Die Entlastung des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ältestenrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Sie können in jeder Mitgliederversammlung behandelt werden, dann, wenn sie allen stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung im Wortlaut zur Kenntnis gebracht werden. Sie werden mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, Stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (8) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem 1.Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9. Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Obmann.
- (2) Vorstandsmitglieder können dem Ältestenrat nicht angehören.
- (3) Der Ältestenrat befasst sich als Schlichtungsinstanz mit der Beilegung von Streitfällen, die ihm vom Vorstand oder Mitgliedern, oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern angetragen werden.
- (4) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind Empfehlungen. Der Ältestenrat hat das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Rechte gemäß § 37 BGB der anderen Mitglieder werden dadurch nicht beeinflusst.

10. Kassenprüfer

- (1) Die Prüfung des Finanzgeschehens, Vereinskonto und Bargeldkasse, ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer jeweils vor einer planmäßigen Mitgliederversammlung zu überprüfen. Ein Ersatzprüfer kann gewählt werden. Die Kassenprüfer legen ihre Prüfungstermine selbst fest. Unvermutete Kassenprüfungen sind zulässig. Sie können auch vom Vorstand, dem Ältestenrat sowie dem Geschäftsführer zu einer unvermuteten Kassenprüfung beauftragt werden.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Ein schriftlicher Prüfungsbericht ist dem Vorstand zu übergeben. Bei Feststellung der ordnungsgemäßen Finanz- und Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Hauptkassierers und des Vorstandes.

11. Vorstand

- (1) Der Verein wird durch den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand geleitet. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich (außer Geschäftsführer) im Sinne der Satzung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden

Atlanta 96 e.V.

c) dem Schatzmeister

d) dem Jugendwart

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus

e) den Abteilungsleitern

f) dem Geschäftsführer

Eine Wahl und Bestätigung des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.

Sollte ein Abteilungsleiter gleichzeitig Vorstandsmitglied im Sinne der Buchstaben a) bis d) sein, hat er das Recht, einen für Vorstandsbeschlüsse stimmberechtigten Vertreter zu benennen.

- (3) Der erste und zweite Vorsitzende sind Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.
- (5) Vorstandsbeschlüsse sind, wenn in der Satzung nicht ausdrücklich anders benannt, gemeinsame Beschlüsse des geschäftsführenden- und des erweiterten Vorstandes.
- (6) Ergibt sich bei Abstimmung im Vorstand Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (8) Funktionsentbindungen von Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen Misstrauensantrag zu entscheiden. Es bedarf dazu einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

12. Geschäftsführer

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen.
- (2) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages mit dem Verein.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind vereinsintern festzulegen.

13. Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Bei Abwesenheit kann sich ein Mitglied zur Wahl stellen; eine schriftliche Einverständniserklärung muss vorliegen.
- (4) Gäste können an den Versammlungen teilnehmen.

14. Aufgaben der Abteilungen

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele bildet der Verein Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter eigenständig im Zweijahresturnus. Die Wahl sollte vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Für die Abteilungsversammlungen sind sinngemäß die Bestimmungen über

Atlanta 96 e.V.

Mitgliederversammlungen anzuwenden. Die Beschlüsse der Abteilungen müssen im Einklang mit den Beschlüssen des Vereins stehen.

- (3) Die Abteilungen unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.

15. Haftung

- (1) Sollte ein Mitglied oder Organ, das rechtsgeschäftlich im Rahmen seiner Vertretungsmacht oder sonst satzungsgemäß gehandelt hat, von einem Dritten als Schuldner in Anspruch genommen werden, so ist die Inanspruchnahme durch Finanzmittel des Vereins auszugleichen.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports erlittenen Unfälle. Das Risiko trägt das geschädigte Mitglied selbst.

16. Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

17. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Dieser Beschluss darf jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, wenn die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

18. Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in vorliegender Form am 30.03.2019 errichtet worden. Sie tritt nach Bestätigung durch das Amtsgericht Berlin in Kraft.